



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0018-19-8
= RSS-E 24/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungsanträge, der Antragsgegnerin die Rechtsschutzdeckung für den Rechtsstreit *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)*, sowie die Fortsetzung des Rechtsschutzversicherungsvertrages über den 29.5.2015 hinaus zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller stellte durch seine Vertreterin mit Email vom 13.3.2019 zwei Schlichtungsanträge. Zusammengefasst beehrte er, der Antragsgegnerin die Rechtsschutzdeckung für den Rechtsstreit *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, sowie den Versicherungsvertrag über den 29.5.2015 hinaus fortzusetzen. Die Antragsgegnerin habe den Vertrag unter Berufung auf eine nach § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG nichtige Klausel im Schadenfall gekündigt. Der Antragsteller legte dazu das Kündigungsschreiben vom 22.4.2015 sowie das Schreiben vom 6.5.2015, mit dem er der Kündigung widersprach, vor. Weiters übermittelte er Unterlagen, die offenbar aus dem Prozessakt zu *(anonymisiert)* stammen, jedoch keine Korrespondenz mit der Antragsgegnerin, ob dieser Rechtsschutzfall in Deckung zu nehmen ist.

Beide Schlichtungsanträge wurden, da sie sich auf denselben Versicherungsvertrag beziehen und das Bestehen des Versicherungsvertrages Vorfrage für die Deckungsfrage des Rechtsschutzfalles ist, zu einer Geschäftszahl zusammengefasst.

Die Geschäftsstelle forderte die Antragstellervertreterin mit Email vom 15.3.2019 auf, den Schlichtungsantrag unter Verwendung des RSS-Formblattes zu ergänzen und die Vorkorrespondenz mit der Antragsgegnerin zu übermitteln, zumal Voraussetzung für die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens ist, dass eine Rechtsstreitigkeit vorliegt, dh. im Sinne des Pkt. 3.1.1. der Satzung der Antragsgegner einen anderen Rechtsstandpunkt als der Antragsteller vertritt, den Begehren des Antragstellers nicht oder nur unvollständig nachkommt oder sich zur Geltendmachung des Anspruches innerhalb von 6 Wochen nicht erklärt hat.

Da sich die Antragstellervertreterin trotz Urgenz nicht binnen der in Pkt. 5.3. lit b der Verfahrensordnung angeführten Frist von 6 Wochen geäußert hat, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019